

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 3/2022

NEUE WELT

Zwei Jahre Pandemie – wer da dachte, es könnte kaum noch schlimmer werden, sieht sich seit dem 24. Februar getäuscht. Es kann. Seit dem Einmarsch russischer Truppen in der Ukraine steht nicht weniger als die alte, uns bekannte Weltordnung auf dem Spiel. Und mit ihr das Gefühl, wenn schon nicht in einer perfekten dann doch immerhin in einer halbwegs sicheren Welt zu leben. Diese Gewissheit ist nun vorerst weg. Passen Sie gut auf sich auf.

Gespräch mit der Landespolitik



Das "Politische Abendessen" ist ein Format, das der dbb Hessen 2018 ins Leben rief, um mit Landespolitikern und Journalisten wichtige Themen, die den öffentlichen Dienst betreffen und beschäftigen, sehr kompakt und intensiv zu diskutieren.

Nach der obligatorischen Corona-Zwangspause gab es am Mittwochabend eine Neuauflage. Landesbundvorsitzender **Heini Schmitt** und weitere Vertreter des Landesvorstands sprachen im Hotel Oranien in Wiesbaden mit Hessens Innenminister **Peter Beuth** und dem innenpolitischen Sprecher der CDU-Fraktion **Alexander Bauer**, SPD-Fraktionschef **Günter Rudolph** und innenpolitischer Sprecherin **Heike Hofmann**, FDP-Fraktionsvorsitzender **René Rock** und innenpolitischer Sprecher **Stefan Müller**, Grünen-Innenpolitische Sprecherin **Eva Goldbach** und deren Amtskollege der Linke-Fraktion, **Thorsten Felstehausen** über die Herausforderungen für den Öffentlichen Dienst, der durch die Mitglieder der Landesleitung **Birgit Kannegießer** (stv. Landesvorsitzende), **Thomas Müller** (stv. Landesvorsitzender und Schatzmeister), **Richard Thonius** (stv. Landesvorsitzender), **Janna Melzer** (dbb jugend) und **Hannelore Andree** (dbb Senioren) vertreten war.

Vertreter der AfD-Fraktion waren auch geladen, jedoch musste Fraktionsvorsitzender **Robert Lambrou** kurzfristig aus dringenden privaten Gründen absagen.

Die Liste der Themen, über die sich der dbb Hessen und die Fachpolitiker austauschten war lang: Fachkräftemangel bzw. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst standen ebenso auf der Tagesordnung wie die damit eng verbundene Problematik einer bevorstehenden Verrentungs- und Pensionierungswelle. Auch die Digitalisierung wurde diskutiert, insbesondere in den Facetten mobiles Arbeiten und die dafür notwendigen künftigen Strukturen.

Auch das Thema Gewalt, das den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, aber auch anderen exponierten Berufsgruppen wie Medizinern, Journalisten und Kommunalpolitikern regelmäßig und immer heftiger entgegenschlägt, gehörte dazu.

Ein weiterer zentraler Diskussionspunkt waren auch die Themen Vergütung und Besoldung. In letzteres war ja im vergangenen November Fahrt gekommen, nachdem der Verwaltungsgerichtshof in Kassel einem vom dbb Hessen unterstützten Kläger Recht gab und der Besoldungstabelle in weiten Teilen eine Verfassungswidrigkeit attestierte.

Tarif: Noch keine Einigung für Sicherheitskräfte an Flughäfen

auch in der dritten Verhandlungsrunde über das Entgelt für die Sicherheitskräfte an Flughäfen haben wir noch kein Ergebnis erreicht. Die Arbeitgeberseite hat bei den zweitägigen Verhandlungen am 1. und 2. März 2022 kein neues Angebot vorgelegt. In der vorangegangenen Verhandlungsrunde hatte der Arbeitgeberverband BDLS Erhöhungen um zweimal 0,38 Euro beziehungsweise zweimal 0,48 Euro – je nach Entgeltgruppe – angeboten. Der Tarifvertrag soll für zwei Jahre laufen. Dieses Angebot hat der dbb abgelehnt.

Mehr Bewegung erforderlich dbb Verhandlungsführer Volker Geyer erklärte: „In dieser Verhandlungsrunde hat es zu wenig Bewegung gegeben. Wir haben zwar lange mit den Arbeitgebern mögliche Änderungen in den Strukturen des Tarifvertrags sondiert. Im zentralen Punkt der Entgelterhöhung sind wir aber nicht weitergekommen. Hier steht nach wie vor ein verbessertes Angebot aus. Das muss sich in der nächsten Verhandlungsrunde ändern, damit die Kolleginnen und Kollegen möglichst bald spürbar mehr Geld im Portemonnaie haben!“

Die dbb Forderungen

Die Verhandlungskommission des dbb hat erneut ihre Forderungen begründet und ausführlich mit der Arbeitgeberseite diskutiert:

- Erhöhung der Stundenentgelte um 1 Euro für alle Entgeltgruppen
- Bundesweit gleiches Entgelt für die gleiche Tätigkeit
- Volles Stundenentgelt schon zu Beginn der Beschäftigung, auch während der Probezeit
- Entsprechende Erhöhungen für operativ tätige betriebliche Beschäftigte
- Laufzeit: 12 Monate ab dem 1. Januar 2022

Wir haben auch in dieser Runde wieder klargestellt, dass es bei den Entgelten – gerade in Zeiten hoher Inflation – deutliche Verbesserungen geben muss. Und unterschiedliche Entgelte je nach Bundesland oder abgesenkte Entgelte zum Einstieg sind nach wie vor nicht erklärbar. Die Angleichungen sind überfällig. Die Tarifverhandlungen werden am 16. und 17. März 2022 fortgesetzt.

Ausdehnung des Leistungszeitraums beim Kinderkrankengeld

Nach § 45 Abs.1 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

In § 45 Abs.2a SGB V finden sich die pandemiebedingten Sonderregelungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 22. November 2021 (BGBl. I, S. 4906) nochmals verlängert wurden. Nach § 45 Abs.2a SGB V besteht auch in 2022 für jedes Kind ein Anspruch für maximal 30 Arbeitstage (höchstens 65 im Jahr), für alleinerziehende Versicherte für maximal 60 Arbeitstage (höchstens 130 im Jahr). Diese Regelung gilt bis 31.12.2022.

Ferner wurde mit dem o.a. Gesetz die Anhebung des Anspruchs auf unbezahlte Freistellung (bis zu 20 Arbeitstagen) bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen bis zum 31.3.2022 verlängert.

Diese gesetzlichen Regelungen gelten unmittelbar nur für den Kreis der gesetzlich versichert Beschäftigten, nicht für den Beamtenbereich.

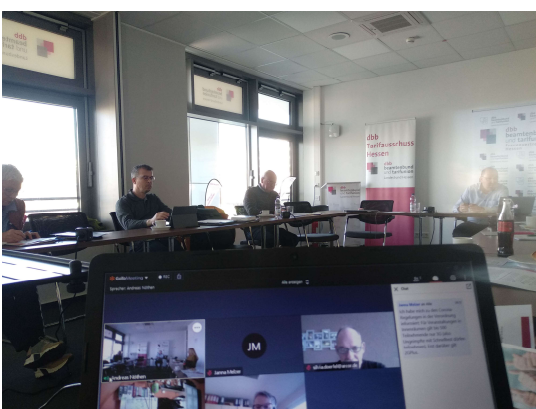
Wie auch bereits für das Jahr 2020 (für das Jahr 2021 hatten wir es ebenfalls mehrfach, aber leider vergeblich, gefordert) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für das Jahr 2022 eine entsprechende Empfehlung auch für die hessischen Landesbeamtinnen und -beamten abgegeben. Mit Rundschreiben vom 21.12.2021 wurden die Empfehlungen (aus 2017) zur Erteilung von Dienstbefreiung im Beamtenbereich bei gleichgelagerten Sachverhalten entsprechend ergänzt.

a) Bis zum 31. Dezember 2022 soll den Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB V (mit Ausnahme der Versicherteneigenschaft) Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 17 Arbeitstagen für jedes Kind im gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 32 Arbeitstagen erteilt werden. Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 34 Tagen pro Kind bewilligt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 64 Tagen zuerkannt werden. Darüber hinaus kann Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 1 HUrlVO bewilligt werden.

b) Zur akuten Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen soll den Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung bis zum 31. März 2022 an bis zu 16 Arbeitstagen Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG (mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft) erfüllt sind. Sofern seit dem 29. Oktober 2020 bereits Dienstbefreiung zur akuten Pflege von nahen Angehörigen gewährt worden ist, ist die Anzahl der bereits gewährten Arbeitstage Dienstbefreiung hiervon in Abzug zu bringen, wenn die Dienstbefreiung zur Akutpflege desselben nahen Angehörigen gewährt worden ist.

Für die unter den TVöD fallenden Beschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamten des Bundes hat das BMI mit Rundschreiben vom 22.12.2021 die Regelungen ebenfalls entsprechend angepasst.

Landesvorstand tagte am 8. März



Einmal mehr im hybriden Format tagte am Dienstag der Landesvorstand des dbb Hessen – natürlich in erster Linie weiterhin den Corona-Gegebenheiten geschuldet, auch wenn in den vergangenen Tagen weitere Lockerungen in Kraft traten. Die Mitglieder des Gremiums diskutierten über die Gestaltung neuer Werbeflyer, die in Kürze den Mitgliedverbänden für die Gewinnung neuer Mitglieder zur Verfügung gestellt werden sollen. Zudem richtete sich der Blick auf den nächsten Gewerkschaftstag, der im Mai 2023 in Darmstadt auf der Tagesordnung stehen wird.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

🏠 | Mitgliedschaft & Service

Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Persönliche und dienstliche Angaben

Vorname*	Nachname*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer*	
<input type="text"/>	
PLZ*	Wohnort*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum*	E-Mail*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dienststelle*	Arbeitgeber*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigt als*	
<input type="text" value="Bitte wählen Sie"/>	

Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Angriffsentschädigung: Anspruch ist da, aber wie kommt man ran?

Im November verabschiedete der hessische Landtag das 3. Dienstrechtsänderungsgesetz. Schwerpunkt der geplanten Änderungen bildet neben zahlreichen kleineren Verbesserungen und praktischen Anpassungen auch die Einführung einer Angriffsentschädigung in **§ 40 Abs. 7 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG)**.

Zusätzlich zu anderen Dienstunfallfürsorgeleistungen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Angriffsentschädigung in Höhe von 2.000 Euro gewährt.

„Tagtäglich stehen die Beschäftigten des Landes, die Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutz sowie unsere kommunalen Mandatsträger mit ihrer Arbeit oder ihrem ehrenamtlichen

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.
...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.
...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.
...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.
...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.
...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.
...können Sie auf das breitgefächerte

Einsatz für unser Gemeinwesen ein. Sie sind häufiger als andere Gruppen in unmittelbarem Kontakt mit den Bürgern und in erster Linie von einer zunehmenden Verrohung des Alltags betroffen“, so Innenminister Peter Beuth.

Da die Regelungen zu den konkreten Voraussetzungen und zum Auszahlungsweg noch nicht überall bekannt sein dürften, möchten wir hier zur Aufklärung beitragen.

Deshalb stellen wir hier die entsprechende Passage der „Versorgungsfachlichen Einführungshinweise“ des HMdIS zu § 40 Abs. 7 HBeamtVG dar.

*„Angesichts der zunehmenden Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst wurde die **Angriffsentschädigung** als neue Dienstunfallfürsorgeleistung eingeführt. **Die Angriffsentschädigung wird im Rahmen der gesteigerten Fürsorgepflicht unabhängig von der Schwere der Verletzung zusätzlich zu den sonstigen Unfallfürsorgeleistungen gezahlt.** Es handelt sich um eine einmalige, einkommensteuer- und pfändungsfreie (vgl. § 69 Abs. 3 Nr. 3 HBeamtVG) Entschädigungsleistung an Beamtinnen und Beamte und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ab dem 1. Dezember 2021 durch einen rechtswidrigen Angriff verletzt wurden. Sie wird im Erlasswege zeitgleich auf bestimmte Ehrenamtsgruppen übertragen (ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und ehrenamtliche Angehörige der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten sowie an ehrenamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in den Kommunen und ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger).*

*Ein Angriff in Ausübung des Dienstes oder im Sinne des § 36 Abs. 4 HBeamtVG ist **jede zielgerichtete Verletzungshandlung, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit richtet und im inneren Zusammenhang mit der Dienstausübung oder der Eigenschaft als „Staatsdiener“ richtet.** Zur weiteren Auslegung können Kommentierung und Rechtsprechung zu § 36 Abs. 4 HBeamtVG herangezogen werden. Anspruchsvoraussetzung sind Verletzungen mit Krankheitswert, die als Dienstunfallfolge anerkannt werden können. **Es bedarf daher grundsätzlich einer ärztlichen Feststellung mit konkreter Diagnose** nach einem anerkannten Diagnoseverschlüsselungssystem (z.B. ICD-10).*

Es gelten die allgemeinen Beweisregeln. Der Nachweis für das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs erfolgt in der Regel durch das Ergebnis eines (ggf. aufgrund einer Strafanzeige der oder des Verletzten) durchgeführten Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts. Auf die Mitwirkungs- und Vorlagepflicht der oder des Verletzten nach § 35 Abs. 3 HBeamtVG sowie ihre oder seine Beweispflicht wird hingewiesen.

Die Angriffsentschädigung kann daher auch erst nach Feststellung, dass ein rechtswidriger Angriff vorgelegen hat, gewährt werden.

Die Auszahlung der Angriffsentschädigung erfolgt mittels Abrechnungssystem für die Erstattung von Heilbehandlungskosten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, manuell mit Kontierungsbeleg.“

„Die Angriffsentschädigung ist ein weiterer Schritt, den wir ausdrücklich begrüßen“, sagt der Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt.

Mit den vorstehenden Einführungshinweisen sind wichtige Detailfragen geklärt worden. Es ist nun klar, dass sich ein durch einen rechtswidrigen Angriff verletzter Beschäftigter nicht nur die **Verletzung ärztlich attestieren** lassen muss, sondern dass auch eine **Strafanzeige** erstattet werden muss, neben dem **üblichen Prozedere bei der Dienstunfallanzeige.**

Der dbb Hessen wird mit seinen Fachgewerkschaften die Unterstützung der Mitglieder auch in dieser Hinsicht verstärken.

Neue Auflage des Seniorenratgebers

Der Seniorenratgeber wurde überarbeitet und erweitert und erscheint nun in vierter Auflage. So finden sich in der aktuellsten Ausgabe neben den bewährten der Broschüre die Kapitel **Versorgungsempfänger und Hess. Beihilfenrecht** sowie **Anwendung des Disziplinarrechts auf RuhestandsbeamtInnen**. Die rund 50 Seiten starke Broschüre **kann in Kürze wieder gegen eine Schutzgebühr von 4,80 Euro (inkl. Versandkosten) über die Geschäftsstelle des dbb Hessen bezogen werden.**

CUM-EX Schlüsselfigur kommt vor Gericht

Hanno Berger, gilt als die Schlüsselfigur im Cum-Ex-Skandal. Er soll sich ab 12. April vor dem Landgericht Wiesbaden verantworten. In dem Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung gegen den 71-Jährigen sind weitere Verhandlungstermine bis Ende Juli angesetzt, wie die Behörde in Wiesbaden mitteilte. (**AZ: 6 KLS – 1111 Js 18753/21**).

Wie Medien berichteten war der Steuerrechtsanwalt Berger Ende Februar aus der Schweiz nach Deutschland ausgeliefert worden. Berger hätte schon im vergangenen Frühjahr bei einem laufenden Cum-Ex-Prozess am Landgericht Wiesbaden erscheinen sollen, blieb aber fern. Daher wurde das Verfahren gegen ihn zunächst abgetrennt.

Berger, ein früherer Finanzbeamter, gilt als einer der Architekten des Modells, bei dem sich Banken und Investoren nie gezahlte Steuern erstatten ließen. Er lebte zuletzt in der Schweiz, wohin er sich vor Jahren abgesetzt hatte, und wies die Vorwürfe zurück.

Bei Cum-Ex-Geschäften schoben Banken und andere Finanzakteure Aktien mit („cum“) und ohne („ex“) Ausschüttungsanspruch rund um den Dividendenstichtag hin und her. Das Ziel war die Erstattung von Steuern, die gar nicht gezahlt worden waren. **Der deutsche Staat büßte dadurch Schätzungen zufolge einen zweistelligen Milliardenbetrag ein.** Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, dass **Cum-Ex-Geschäfte** als Steuerhinterziehung zu bewerten und damit strafbar sind.

Viel Geld, das natürlich der Allgemeinheit an anderer Stelle schmerzlich fehlt, wenn man den Blick auf die ganzen Sondervermögen und Nachtragshaushalte der vergangenen beiden Jahre lenkt. „Mit den hinterzogenen Milliarden hätte man bspw. den öffentlichen Dienst deutlich besser ausstatten können“, so Heini Schmitt, Landesvorsitzender dbb Hessen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, [Strafverfahren: Prozess gegen Cum-Ex-Schlüsselfigur Hanno Berger beginnt am 12. April \(faz.net\)](#)

Von der Familienkasse zur BA: Zuständigkeitswechsel beim Kindergeld

Viele hessische Beamtinnen und Beamte wurden in den vergangenen Tagen von den Regierungspräsidien über neue Zuständigkeiten beim Kindergeld informiert. Auf Grund des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkasse des öffentlichen Dienstes vom 8. Dezember 2016 erhalten die Familienkassen die Möglichkeit, auf die Festsetzung und Auszahlungen des Kindergelds zu verzichten und ihre Zuständigkeit an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übertragen, heißt es in den Schreiben.

Das Land Hessen hat demnach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und überträgt ab dem 1. Mai 2022 die Zuständigkeit der Landesfamilienkasse auf die Familienkasse der BA. Die Sonderzuständigkeit der Bezügestelle ende damit zum 30. April 2022.

Wie die RPs informieren ist keine neue Antragstellung nötig. „Es ist auch nicht erforderlich, bereits eingereichte Unterlagen an die Familienkasse der BA zu senden. Die Kindergeldfestsetzungen bleiben bestehen, sodass die Familienkasse der BA das Kindergeld ab 1. Mai 2022 nahtlos in der bisherigen Höhe

weiterzahlt.“ Bis 30. April müssen alle relevanten Unterlagen auch weiterhin bei der Bezügestelle eingereicht werden.

Beamtinnen, Beamte sowie Versorgungsempfänger erhalten das Kindergeld letztmalig für den Monat April 2022 am 31. März 2022 von der Bezügestelle.

Tarifbeschäftigte erhalten das Kindergeld letztmalig mit der Zahlung der Bezüge für den Monat April 2022 am 29. April 2022.

Im Gegensatz zu den bisherigen Auszahlungsmodalitäten entscheidet bei der Familienkasse der BA künftig die Endziffer der neuen Kindergeldnummer, ob das Kindergeld zu Beginn oder um den 20. eines Monats auf das Konto überwiesen wird. Die Kindergeldnummer wird dafür nach dem Zufallsprinzip vergeben und ist aktuell noch nicht bekannt, heißt es weiter. Die neue Kindergeldnummer wird die Familienkasse der BA im Laufe des Monats Mai mitteilen, ebenso wie künftige AnsprechpartnerInnen.

Weitere Infos gibt es auch auf der Internetseite der Arbeitsagentur unter <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/familienkassenreform> oder unter der kostenfreien Service-Rufnummer der Familienkasse der BA: 0800/ 4 55 55 35 (Mo. - Do. 8 - 18 Uhr, Fr. 8 – 15 Uhr).

Ab dem Stichtag 1. Mai 2022 sollte der gesamte Schriftverkehr zum Kindergeld mit der Familienkasse der BA geführt werden – ab dem Tag auch für die Zeiträume davor.

Inhaber einer Riesterrente sollten den Anbieter über den Zuständigkeitswechsel und die neue Kindergeldnummer informieren.

Über die kindergeldunabhängigen Bezügebestandteile entscheidet die Bezügestelle weiterhin eigenständig. Informationen über Kindergeldzahlungen werden von der BA über ein automatisiertes Abrufverfahren bereitgestellt. Änderungen in den Verhältnissen sollten nach dem Zuständigkeitswechsel der Bezügestelle nur dann mitgeteilt werden, wenn der entsprechende Empfänger alleinstehend ist und den Familienzuschlag der Stufe 1 bezieht. Hintergrund in diesem Fall ist die Aufnahme einer anderen Person (kann auch ein eigenes Kind sein) in die Wohnung und damit Gewährung von Unterhalt.

Rechtsprechung: Bundesamt für Verfassungsschutz darf Partei AfD als Verdachtsfall einstufen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) darf die Alternative für Deutschland (AfD) als so genannten Verdachtsfall einstufen. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln am 8. März nach knapp zehnstündiger mündlicher Verhandlung entschieden und damit eine Klage der AfD gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen. Es gebe ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei, führte das Gericht zur Begründung aus. Das Gericht hat auch in drei weiteren Klageverfahren der AfD Urteile erlassen. In zwei dieser Verfahren war die Partei zumindest teilweise erfolgreich. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses fand die mündliche Verhandlung in einem Saal der Koelnmesse statt.

Im Einzelnen hat das Gericht Urteile in folgenden vier Verfahren verkündet:

1. 13 K 326/21 (Einstufung der AfD)

In diesem Verfahren wandte sich die AfD dagegen, vom BfV als Verdachtsfall eingestuft zu werden. Ferner wollte sie verhindern, dass das BfV eine solche Einstufung öffentlich mitteilt. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, eine solche Einstufung komme in ihrer Wirkung einem Parteiverbot gleich, weshalb auch die für ein solches Verbot geltenden Maßstäbe anzulegen seien. Auch fehle es an tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Partei. Der so genannte Flügel habe sich bereits 2020 aufgelöst. Die Partei propagiere keinen ethnischen Volksbegriff. Im Übrigen fehle es an Erklärungen, die Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Partei lieferten. Gegebenenfalls auch polemische Kritik einer Oppositionspartei gegenüber den übrigen Parteien oder der

Bundesregierung sei nicht sogleich Kritik am parlamentarischen Regierungssystem. Zudem habe sich das BfV von sachfremden Erwägungen leiten lassen und handele politisch.

Dem ist das Gericht im Ergebnis nicht gefolgt. In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende Richter der zuständigen 13. Kammer aus: **Es lägen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der AfD vor.** Dies habe das BfV in Gutachten und den dazugehörigen Materialsammlungen unter Kontextualisierung der als relevant erachteten Aussagen belegt. **Dem habe die AfD lediglich pauschales Bestreiten entgegengesetzt.** Die Einschätzung des BfV beruhe auf einer nicht zu beanstandenden Gesamtbetrachtung. In diese seien zum einen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem so genannten Flügel einbezogen worden. Dieser sei zwar formal aufgelöst worden. Seine Protagonisten übten aber teils weiter maßgeblichen Einfluss innerhalb der Partei aus. Zum zweiten seien Aktivitäten in der Jugendorganisation Junge Alternative (JA) in die Bewertung eingeflossen. Sowohl im Flügel als auch in der JA sei ein ethnisch verstandener Volksbegriff ein zentrales Politikziel. Danach müsse das deutsche Volk in seinem ethnischen Bestand erhalten und sollten „Fremde“ möglichst ausgeschlossen werden. Dies weiche vom Volksbegriff des Grundgesetzes ab. Es gebe Verlautbarungen, in denen „Umvolkungs-“ und „Volkstod-“Vorwürfe erhoben würden. Ferner sei eine ausländerfeindliche Agitation zu erkennen („Messer-Migranten“). Drittens rechtfertige auch eine Betrachtung der Partei im Übrigen ihre Einstufung als Verdachtsfall. Diese befinde sich in einem Richtungsstreit, bei dem sich die verfassungsfeindlichen Bestrebungen durchsetzen könnten. Nicht erforderlich sei für eine Einstufung als Verdachtsfall, dass eine Partei von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht werde.

Das Bundesamt dürfe die Einstufung als Verdachtsfall auch öffentlich mitteilen, um eine politische Auseinandersetzung zu ermöglichen.

2. 13 K 207/20 (Einstufung des sog. Flügels)

Die Klage war teilweise erfolgreich. Die Klägerin wandte sich in diesem Verfahren gegen die in der Vergangenheit erfolgte Einstufung des so genannten Flügels als Verdachtsfall sowie die im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Hochstufung zu einer „gesichert extremistischen Bestrebung“. Das Gericht hat mit seinem Urteil in diesem Verfahren entschieden, dass das BfV den Flügel als Verdachtsfall einstufen durfte. Insofern nahm der Vorsitzende der Kammer in seiner mündlichen Urteilsbegründung der Sache nach Bezug auf seine auf den Flügel bezogenen Ausführungen in dem Verfahren 13 K 326/21. Die (über die Einstufung als Verdachtsfall hinaus gehende) Einstufung als „gesichert extremistische Bestrebung“ sei heute – nach der formalen Auflösung des Flügels – unzulässig

. Das BfV wolle insoweit nach seinem Vorbringen durch die Beobachtung gerade klären, inwiefern der Flügel weiter fortbestehe und Einfluss habe. Das Gericht untersagte dem BfV auch, weiterhin öffentlich mitzuteilen, der Flügel sei als „gesichert extremistische Bestrebung“ eingestuft worden.

3. 13 K 208/20 (Einstufung der JA)

Die Klage blieb ohne Erfolg. Mit ihr wandten sich die AfD und als weitere Klägerin die JA gegen die Einstufung der JA als Verdachtsfall. Diese ist nach dem Urteil des Gerichts indes nicht zu beanstanden. Es bestünden ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der JA. Zur weiteren Begründung nahm der Vorsitzende der Kammer in seiner mündlichen Urteilsbegründung Bezug auf seine auf die JA bezogenen Ausführungen in dem Verfahren 13 K 326/21, insbesondere zum sog. Deutschlandplan.

4. 13 K 325/21 (Mitgliederzahl des sog. Flügels)

Die Klage hatte Erfolg. Mit ihr wandte sich die AfD dagegen, dass das BfV öffentlich mitteilt, der so genannte Flügel habe 7.000 Mitglieder. Eine solche Mitteilung ist nach dem Urteil des Gerichts unzulässig. Das Gesetz verlange für eine solche Mitteilung – im Gegensatz zu einer Einstufung als Verdachtsfall, für die tatsächliche Anhaltspunkte ausreichten – „hinreichend gewichtige“ tatsächliche Anhaltspunkte. Damit

sei mehr erforderlich als die vom Bundesamt zur Begründung seiner Mitteilung angeführte Schätzung der Mitgliederzahl.

Gegen die Urteile können die Beteiligten jeweils Berufung einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden würde.

Ergänzend weist das Gericht auf Folgendes hin: Derzeit sind zu den Verfahren 13 K 325/21 und 326/21 noch Eilverfahren anhängig (13 L 104/21 und 13 L 105/21; vgl. zum Verhältnis der Verfahren auch https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/Archiv/2021/18_20210708/index.php).

Das Gericht beabsichtigt, zeitnah über diese beiden Eilverfahren zu entscheiden. Bis zu einer Entscheidung in dem Eilverfahren 13 L 105/21 ist es dem BfV durch die vom Gericht am 05.03.2021 in diesem Verfahren erlassene Zwischenentscheidung („Hängebeschluss“) untersagt, die AfD als Verdachtsfall einzustufen oder zu behandeln sowie eine Einstufung oder Behandlung als Verdachtsfall erneut bekanntzugeben (vgl. https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/Archiv/2021/09_05032021/index.php).

Werbung: Eigene Immobilie weiterhin größter Wunsch

Das Interesse an Wohneigentum steigt: Die Wüstenrot Bausparkasse, exklusiver Kooperations- und Empfehlungspartner des **dbb vorsorgewerk** für Wohnsparen und Baufinanzierung, hat in einer Untersuchung ermittelt, dass sich 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter unter 45 Jahren mit dem Gedanken tragen, Wohneigentum zu erwerben. Am häufigsten streben die jüngeren Mieterinnen und Mieter Wohneigentum innerhalb der nächsten vier bis zehn Jahre an; diesen Zeitraum nannte knapp jede beziehungsweise jeder Dritte. Dieser zeitliche Horizont entspricht ungefähr den klassischen Vorsparzeiträumen fürs Bausparen.

Wüstenrot hilft seit vielen Jahren mit seinen Wohnsparen-Angeboten dbb-Mitgliedern und ihren Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder) dabei, Kapital für die Erfüllung ihrer Wohnträume zu bilden und gleichzeitig alle Fördermittel zu nutzen. Als exklusiver Mitgliedsvorteil wird nur die Hälfte der Abschlussgebühr fällig. Für junge Bausparer unter 25 Jahre gibt Wüstenrot zusätzlich einen Jugendbonus von 200 Euro und verzichtet für Bausparer bis 16 Jahre auf die Kontogebühr. Auch „Vater Staat“ hilft: Die Wohnungsbauprämie fördert eine jährliche Sparleistung von 700 Euro bei Alleinstehenden und 1400 Euro bei Verheirateten/ eingetragenen Lebenspartnern. Geförderte Wohnsparer erhalten eine Prämie von bis zu zehn Prozent auf ihre Sparbeiträge.

Die Kolleginnen und Kollegen der Mitgliederagentur des dbb vorsorgewerk stehen von montags bis freitags in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr unter 030.4081 6444 auch für Fragen zum Wohnsparen und Baufinanzieren zur Verfügung und vermitteln auf Wunsch Expertinnen und Experten von Wüstenrot in Ihrer Nähe. www.dbb-vorteilswelt.de/wohnsparen

Bei der **BBBank**, exklusiver Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk rund ums Banking, gibt es bis 31. März 2022 für Beamtenanwärterinnen und -anwärter sowie für junge Berufseinsteigerinnen und -einsteiger im öffentlichen Dienst 100 Euro Jubiläumsbonus, wenn diese ein Girokonto bei der BBBank eröffnen. Zusätzlich zu den 50 Euro Startguthaben, das alle dbb Mitglieder und ihre Angehörigen erhalten – insgesamt also 150 Euro für neue Kontokunden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Girokonto der BBBank bietet viele überzeugende Funktionen und Services. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fallen zudem keine Kontoführungsgebühren an.

Weitere Informationen, die genauen Konditionen und Möglichkeit, die Kontoeröffnung zu beantragen auf www.dbb-vorteilswelt.de/konto

Bundeskriminalamt warnt vor neuer Betrugsmasche

Derzeit erhalten Bürgerinnen und Bürger in Deutschland Anrufe – angeblich im Namen des Bundeskriminalamts. Am Telefon behauptet eine automatische Stimme, dass der Personalausweis der Angerufenen überprüft werden müsse und sie den Anweisungen folgen sollen, um die Überprüfung zu ermöglichen. Es folgen Anweisungen wie zum Beispiel „Drücken Sie die 1“, um Daten zum Personalausweis anzugeben und damit angeblich eine Strafe abzuwenden.

Die Anrufe kommen augenscheinlich von Festanschlüssen aus Wiesbaden mit der Vorwahl 0611. Es folgen unterschiedliche Rufnummern, die häufig mit den Ziffern 916 beginnen. Auch Anrufe durch Handynummern wurden dem BKA gemeldet.

Wenn Sie bei diesen Anrufen den Anweisungen folgen, werden Sie möglicherweise unbemerkt auf kostenpflichtige Nummern weitergeleitet, bei denen für Sie hohe Gebühren anfallen. Außerdem könnten die Täter mit ihren persönlichen Daten in Ihrem Namen Waren bestellen oder andere Straftaten begehen.

Das Bundeskriminalamt rät daher allen Angerufenen:
Folgen Sie **nicht** den Anweisungen, lassen Sie sich nicht in ein Gespräch verwickeln - legen Sie einfach auf. **Das BKA fordert Sie niemals auf, persönliche Daten am Telefon preiszugeben.** Sollten Sie nachträglich feststellen, dass Sie betrogen oder ihre Daten missbräuchlich benutzt wurden, erstatten Sie Strafanzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle.

Weitere Informationen zu Formen des Betruges erhalten Sie auf dieser Homepage, auf den Informationsseiten des Programms Polizeiliche Kriminalprävention unter <http://www.polizei-beratung.de> sowie bei jeder Polizeidienststelle.

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Die dbb Nachrichten direkt nach Hause

Die dbb Nachrichten sind für den dbb Hessen ein wichtiges Instrument, wichtige Informationen an einzelne Mitglieder und unsere Mitgliedsverbände weiterzugeben. In der Regel geschieht dies, über die Vorstände der Verbände. Künftig können Sie die Nachrichten auch direkt per Mail erhalten. Einfach Mail mit Namen, Mailadresse und Stichwort Nachrichten an presse@dbbhessen und wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler auf.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorteilswelt



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah